

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main
- Kammer für Urheberrechtssachen -
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

15. Mai 2012

2-03 O 549/11

In dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig ./ Stadt Frankfurt am Main

ist auf den Schriftsatz der Beklagten vom 24. April 2012 zu triplizieren.

1.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass auch im Verhältnis zur Beklagten ein Vertragsschluß nur nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hessischen Gemeinderechts zustande kommt.

Unstreitig fehlt es bis heute an einem schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien. Für den Abschluss eines Kaufvertrages ist die Beklagte bis heute darlegungs- und beweisfällig.

Bei dem Besuch der Frau Oberbürgermeisterin Roth im Wohnatelier der Klägerin ist es auch zu keinem mündlichen Vertragsabschluss gekommen.

Die entsprechende völlig neue Behauptung der Beklagten, dass es anlässlich des Besuches der Frau Oberbürgermeisterin zu einer „Verständigung über den Ankauf zu den von der Klägerin zu bestimmenden Bedingungen“ kam (SS d. Bekl. vom 24. April 2012, S. 2 oben und S. 3 zu II.), wird ausdrücklich bestritten. Es hat bei dem Besuch der Frau Oberbürgermeisterin keinerlei „Verständigung“, geschweige denn eine solche „über den Ankauf zu den von der Klägerin zu bestimmenden Bedingungen gegeben“. Während des Besuchs der Frau Oberbürgermeisterin Roth haben sich fast ausschließlich die drei Besucherinnen, Frau Oberbürgermeisterin Roth, Frau Protokollchefin Krämer und die Witwe des ehemaligen Oberbürgermeisters Rudi Arndt, miteinander ausgetauscht. Sie gaben sich in der

Rolle der Konsumenten, Kontrolleure und Bestimmer. Die Klägerin beachteten sie kaum. Dieser war die Rolle der „Lakaiin“ zugewiesen, die ihr Werk und Getränke für die Damen zu bieten hatte. Weder haben die drei Besucherinnen ein Kunstgespräch mit der Klägerin gesucht, zu dem sie die Klägerin als Urheberin eines Geisteswerkes mit individuellem gedanklichem Gehalt zum Austausch hätten bitten müssen. Noch haben sie ein Vertragsgespräch mit der Klägerin aufgenommen, zu dem sie die Bedingungen eines Ankaufs hätten thematisieren müssen.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

Demzufolge liegt eine „Verständigung“ völlig außerhalb des Geschehensablaufs. Und besonders eine „Verständigung über den Ankauf zu den von der Klägerin zu bestimmenden Bedingungen“.

Wenn es eine „Verständigung zu den von der Klägerin zu bestimmenden Bedingungen“ gegeben hätte, hätte die Klägerin kein Angebot mehr schreiben müssen. Sie hätte sofort eine Rechnung über einen beliebigen Betrag schreiben und Vertragsbedingungen stellen können, die zum Beispiel auch das Ausstellungsrecht konditionierte (§ 44 Abs. 2 UrhG).

Das Angebot der Klägerin vom September 2004 wurde von dieser erst nach dem Besuch der Frau Oberbürgermeisterin in ihrem Wohnatelier und zwar vollständig unaufgefordert und von außen in irgendeiner Form veranlasst eingereicht.

Darauf, dass die von der Beklagten nunmehr behauptete „Verständigung“ mit dem Gemeinderecht nicht vereinbar ist und einen Vertragsabschluss nicht begründet, kommt es hiernach nicht mehr an.

Es hat bei dem Besuch der Frau Oberbürgermeisterin Roth zu nichts eine Einigung gegeben.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

Lediglich ganz am Anfang, als nämlich Frau Krämer die Klägerin erstmals telefonisch sprach, wurde ein Bezug zum Rathaus deutlich, als Frau Krämer sagte, ein Glück, dass Sie anrufen. Sie haben doch Rudi Arndt gemalt. Haben Sie das Bild noch? Wann können wir es sehen?

Die bloße Gefallensäußerung der Frau Oberbürgermeisterin Roth während deren Besuchs im Wohnatelier der Klägerin stellte genauso wenig wie das Angebot der Klägerin einen Rahmen zu stellen eine Einigung über den Ankauf des Werkes der Klägerin durch die Beklagte dar.

Auch auf Facebook gibt es die Kategorien „gefällt mir“, „gefällt mir nicht“. Dass durch das Kreuzchen bei „gefällt mir“ je ein Vertrag über den Ankauf des Objekts des Gefallens zustande gekommen wäre, ist in der einschlägigen Literatur bis heute nicht behauptet worden.

Bei dem Besuch der Frau Oberbürgermeisterin Roth ging es zunächst nur um eine Meinungsbildung. Der Ausgang dieses Meinungsbildungsprozesses war für die Klägerin beim Weggang der Frau Oberbürgermeisterin Roth noch völlig offen.

Immerhin war das Bildwerk noch nicht einmal fertig. Der eine Fuß fehlte noch.

Für die Klägerin war aus den wenigen Äußerungen der Frau Oberbürgermeisterin Roth anlässlich des Besuchs nicht ersichtlich, dass die Beklagte, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth das Gemälde tatsächlich kaufen wollte. Im Raum stand lediglich, dass die Klägerin grundsätzlich bereit war, das Werk an die Beklagte zu verkaufen.

Mit dem Angebot der Klägerin vom September 2004 lag erstmals ein konkretes Angebot der Klägerin vor.

Dieses Angebot ist von der Beklagten binnen angemessener Frist nicht angenommen worden, wie nunmehr als unstreitig anzunehmen ist.

Eine Annahme ist eine empfangsbedürftige Erklärung. Irgendwelche interne Vermerke und vor allem irgendwelche interne Entwürfe zu Schreiben stellen keine Annahmeerklärung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Das wäre völlig widersinnig. Dazu ist bereits umfassend vorgetragen worden.

Der jetzt als Anlage 3 vorgelegte Entwurf eines Schreibens an Herrn Stadtrat Dr. Nordhoff vom 4. November 2004 ist kein Schreiben an Herrn Dr. Nordhoff, auch nicht in Abschrift. Wie es überhaupt zu der Zahl im Entwurf des Schreibens gekommen ist, die die Angebotssumme übersteigt, ohne dass seitens der Klägerin ein Kostenbetrag für Rahmen benannt worden war, liegt weiterhin im Nebel.

Die Klägerin hatte am 4. November 2004 noch keinerlei Mitteilung irgendeines Kostenbetrages für die Rahmung gemacht.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

2.

Die Berufung der Beklagten auf eine fehlende Außenwirkung der Geschäftsanweisungen ist unerheblich. Die Hervorhebung der Beklagten lenkt nur ab.

Die Hessische Gemeindeordnung in § 71 Abs. 2 S. 1 und 2 HGO ist eindeutig.

Eine bindende Verpflichtung der Beklagten als Gemeinde gibt es nur im Falle eines schriftlichen Vertragsabschlusses.

Selbst, wenn es, wie von der Beklagten völlig tatsachenwidrig geltend gemacht, zu einer Einigung zwischen der Klägerin und der Frau Oberbürgermeisterin Roth gekommen wäre, hätte diese doch an einem Mangel der kommunalrechtlichen Erfordernisse gelitten.

Mängel der kommunalrechtlichen Erfordernisse für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen führen grundsätzlich zur Unverbindlichkeit von Erklärungen eines Gemeindevertreters.

Das hat der Bundesgerichtshof mittlerweile wiederholt entschieden¹. Auch der VGH Kassel ist dieser Auffassung².

Die Klägerin war und ist aufgrund der fehlenden Wahrung der kommunalrechtlichen Erfordernisse bis heute gehindert, die Beklagte aus Vertrag, aus welchem Gesichtspunkt auch immer, in Anspruch zu nehmen.

Die fehlende Schriftlichkeit begründete in der Vergangenheit zumindest einen Formmangel mit Auswirkungen auf die Vertretung der Beklagten durch Frau Oberbürgermeisterin Roth.

Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu §§ 126, 125 BGB ist im Falle fehlender Schriftlichkeit nicht von einem nichtigen Geschäft auszugehen ist, sondern von einem Geschäft eines Vertreters ohne Vertretungsmacht gemäß §§ 177 ff. BGB. Als Geschäft der Frau Oberbürgermeisterin als Vertreterin ohne Vertretungsmacht war das Geschäft lange Zeit schwebend unwirksam gewesen. Es wäre noch zu genehmigen gewesen.

Unter diesen Umständen wäre das Schreiben der Unterzeichnerin vom 1. November 2011 als Aufforderung zur Genehmigung zu verstehen gewesen. Gemäß § 177 Abs. 2 S. 2 BGB wäre die Genehmigung hierauf binnen zwei Wochen zu erklären gewesen, sollte sie nicht als verweigert gelten.

Binnen zwei Wochen ist eine Genehmigung nicht erfolgt. Damit kam es selbst nach Maßgabe des Vortrags der Beklagten nicht einmal im November 2011 zu einer Genehmigung des beklagtenseits behaupteten Vertrages. Selbst nach dem bestrittenen Vortrag der Beklagten ist es damit nicht einmal im November 2011 zu einem wirksamen Vertragsabschluss gekommen.

Dem kann die Beklagte nicht entgegenhalten, es habe ein **Geschäft der laufenden Verwaltung** vorgelegen. So, als würde Frau Oberbürgermeisterin Roth ständig Bürgermeisterbilder kaufen.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung war und ist der Ankauf eines künstlerisch gestalteten Portraitgemäldes niemals und kann es niemals sein.

Bei dem Begriff des Geschäfts der laufenden Verwaltung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen richterlichen Überprüfung unterliegt. Für ihn besteht kein Beurteilungsspielraum der Beklagten³.

Ein Rechtsgeschäft der laufenden Verwaltung liegt gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, **wenn es in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommt und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinden von sachlich weniger erheblicher Bedeutung ist**⁴.

¹ Z.B. BGH, Urteil vom 10. Mai 2001, Az.: III ZR 111/99, zu 4.b)dd) [S.11].

² VGH Kassel, Urteil vom 15.2.1996, Az.: 5 UE 2836/95, Rn 48 ff.

³ z.B. OLG Hamm, Urteil vom 20.1.2010, Az.: 15 W 160/10

⁴ Z.B. BGH, Urteil vom 4. Dezember 2003, Az.: III ZR 30/02, zu II.1.b)cc) [S. 12] m.w.Nw.

Bei einem Rechtsgeschäft der laufenden Verwaltung handelt sich hiernach um eine sich ständig wiederholende typisierte Angelegenheit oder eine Routineangelegenheit, die nach feststehenden Regeln erledigt werden kann.

Die Abgrenzung, ob ein Geschäft laufender Verwaltung vorliegt, ist im Einzelfall schwierig⁵. Sie richtet sich jedenfalls nicht allein nach dem Wert eines Vertrages, wie die Beklagte geltend macht.

Dass es sich bei dem beklagtenseits behaupteten Vertrag schon nach seinem ganzen Ansatz nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 71 Abs. 2 S. 3 HGO handeln konnte und handelte, folgt schon aus dem unstreitigen Umstand, dass sich die Frau Protokollchefin telefonisch über lange Zeit um Besuchstermine bei der Klägerin bemühte und Frau Oberbürgermeisterin Roth sich zur Meinungsbildung persönlich in das Wohnatelier der Künstlerin begab. Das ist ein für Geschäfte der laufenden Verwaltung völlig unüblicher Aufwand. Jedenfalls trägt die Beklagte nicht vor, dass sich dieses Prozedere in einer Vielzahl von typisierten Fällen während der Amtszeit der Frau Oberbürgermeisterin Roth wiederholt hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Frau Oberbürgermeisterin Roth zu Vertragabschlüssen zwischen der Beklagten und einer Bürgerin diese regelmäßig nicht an ihrer Wohn- und Arbeitsstätte aufsuchte bzw. aufzusuchen pflegt.

Bei einem Vertrag über den Ankauf des Portraitgemäldes eines verstorbenen Oberbürgermeisters handelt es sich auch nicht um einen Vertragstypus, der im Rahmen der Verwaltung der Stadt Frankfurt regelmäßig wiederkehrt bzw. wiederkehrte und nach feststehenden Regeln beurteilt wurde und wird.

Wie bereits das Oberlandesgericht Köln im Jahr 2004 in Bezug auf einen Ausstellungsvertrag entschieden hat, handelt es sich bei einem **Vertrag betreffend das Werk eines bestimmten Künstlers immer „um eine Einzelfallentscheidung, die unter verschiedenen Aspekten einer besonderen Prüfung und Beurteilung bedarf und somit nicht als übliches, wiederkehrendes einfaches Geschäft angesehen werden kann“⁶.**

Im vorliegenden Fall sind als solche Aspekte das Einverständnis des verstorbenen Oberbürgermeisters Arndt mit dem Portrait, der Bezug der Künstlerin zur Gemeinde und künstlerische Aspekte zu berücksichtigen. Wäre es nicht auf eine Einzelfallentscheidung angekommen, hätte Frau Oberbürgermeisterin Roth sich nicht persönlich in das Wohnatelier der Klägerin begeben müssen, um einen eigenen Eindruck im Hinblick auf einen Vertragsabschluss der Beklagten mit der Klägerin gewinnen zu können.

Die Galerie der Oberbürgermeister ist im Übrigen, wie bereits in der Klageschrift vorgetragen, erst von Frau Oberbürgermeisterin Roth eingerichtet worden. Während ihrer gesamten Amtszeit seit 1995 von rund gerechnet 17 Jahren ist tatsächlich bisher nur das Möller-Portrait des Ferri Ahrlé angeschafft worden. Einen weiteren vergleichbaren Geschäftsvorgang – ausgenommen denjenigen das Arndt-Portrait der

⁵ So auch BGH, Urteil vom 10. Mai 2001, Az.: III ZR 111/99, zu 3.b) [S.9]

⁶ OLG Köln, Urteil vom 29.1.2004, Az.: 7 U 109/03. Das OLG Köln sah als unterschiedliche Aspekte die Bekanntheit, den Bezug zur Gemeinde, die Förderungswürdigkeit, künstlerische Aspekte etc. (JurionRS 2004, 39394)

Klägerin betreffend – hat es bis heute nicht gegeben. Von einem sich regelmäßig wiederholenden Vorgang kann deshalb keine Rede sein, zumal inzwischen sogar die Abschaffung der Galerie der Oberbürgermeister öffentlich diskutiert worden ist.

Zu Geschäften der laufenden Verwaltung werden auch regelmäßig keine Presseberichte und keine Feierlichkeiten mit rund 200 Anwesenden veranstaltet.

Davon abgesehen sind in Bezug auf Vertragsabschlüsse mit lebenden Künstlern im Hinblick auf deren Urheberrechte stets besondere Risiken zu bedenken. Das gilt besonders im Hinblick auf die zu wahrenen Urheberpersönlichkeitsrechte nach §§ 11-14 UrhG einschließlich des heute mehrheitlich anerkannten Beschädigungs- und Zerstörungsverbots, des Werkzugangsrechts nach § 25 UrhG und der Rückrufsrechte nach §§ 42, 41 UrhG. Diese Risiken sind im Interesse beider Parteien in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

Die Beklagte hat mit der Duplik schließlich selbst einen Sachverhalt vorgetragen, aus dem ein Geschäft laufender Verwaltung geradewegs ausgeschlossen ist.

Die Notwendigkeit von Gesprächen mit dem Stadtkämmerer Hemzal über die geeignete Haushaltsposition, über welche Zahlungen an die Klägerin überhaupt erfolgen könnten, und mit Vertretern des Dezernats VII, über deren Haushalt die Position zu finden sein sollte, sprengen gerade den Rahmen, den typisierte, sich wiederholende Geschäftskonstellationen haben. Einzelfallvereinbarungen zwischen verschiedenen Dezernaten sind nicht nötig, wo in einer Vielzahl von gleichen Fällen bereits feststehende Regeln gelten.

Auch spricht die Befassung des Magistrates im Dezember 2011 mit der Angelegenheit gegen die Einordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung⁷.

3.

Die Klägerin hat ihre Rechnung im Dezember 2004 nicht aufgrund eines bestehenden Kaufvertrages gestellt, sondern weil sie keine andere Möglichkeit sah, eine Forderung anzumelden.

Dass die Rechnung der Klägerin tatsächlich an das Dezernat VII weiter geleitet worden ist, wie jetzt mit der Anlage 4 vorgetragen, wird unverändert mit Nichtwissen bestritten. Auch auf der Abschrift eines Schreibens an einen Herrn Koska fehlt ein Eingangsstempel des Dezernats VII.

Darauf kommt es jedoch letztlich nicht an, da interne Vorgänge bei der Beklagten zur Begründung eines Vertragsabschlusses durch Erklärungen, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch fordert, nichts beitragen.

Der Klägerin wurde eine Annahmeerklärung niemals mitgeteilt.

Offenbar hat es auch keine Zahlungsanweisung des Herrn Koska gegeben. Ebenso ist es nicht zur Ausführung einer Zahlungsanweisung des angeschriebenen Herrn Koska

⁷ OLG Hamm, Urteil vom 20.1.2010, Az.: 15 W 160/10 unter Verweis auf BGH NVwR-RR 1997, 725 f.

gekommen, die als Annahme des Angebots der Klägerin hätte gewertet werden können.

4.

Der weitere Vortrag der Beklagten ist nicht entscheidungserheblich.

Das unsubstantiierte Bestreiten der Einladung der Klägerin zur Pressekonferenz ist nicht beachtlich. Der Klägerin wurde weder mitgeteilt, dass und wann es eine Pressekonferenz zur Enthüllung geben würde, noch wurde sie zu dieser eingeladen. Dafür spricht bereits der erste Anschein. Während das Gemälde von der Klägerin mit dem Namen Isolde Klaunig gezeichnet wurde, erfolgte die erste Berichterstattung in der FAZ zu dem Namen Isolde Redmann. Dazu wäre es mit Sicherheit nicht gekommen, wenn die Klägerin unter dem Namen Isolde Redmann zur Pressekonferenz geladen und damit Gelegenheit gehabt hätte, ihren Namen richtig zu stellen.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

Durch eine Presseberichterstattung anlässlich des Entstehens des Werkes, wie im Jahr 1975 geschehen, ist das damals noch keineswegs abgeschlossene Portraitbildnis nicht veröffentlicht worden. Das Portraitbildnis ist der Öffentlichkeit damals keineswegs bleibend übergeben worden, wie dies § 6 Abs. 2 S. 2 UrhG fordert. Zur Erstveröffentlichung sollte es nach dem maßgeblichen Willen der Klägerin erst mit der Enthüllung am 16.11.2004 kommen. Der seitens der Beklagten betriebene Vorabdruck in der FAZ ohne jegliche vertragliche Grundlage war folglich ein Vorgriff und damit ein Eingriff in die Rechte der Klägerin aus § 12 UrhG.

Ein Kaufvertrag kommt nicht durch eine Erklärung „Das Bild gefällt mir, es muss aber noch gerahmt werden“ zustande. Zum Kaufvertrag bedarf es der Erklärung eines bestimmten Willens, und nicht einer Meinungsäußerung oder der Bemerkung eines Fehlstandes.

Es ist mit der bundesdeutschen Rechtslage einfach nicht vereinbar, wenn die Beklagte behauptet, aufgrund der vorgenannten Äußerung einer Oberbürgermeisterin sei das Zustandekommen eines Kaufvertrages anzunehmen.

Die Klägerin hat diese Erklärung der Frau Oberbürgermeisterin nicht so verstanden und durfte sie auch nicht so verstehen, wie sich aus der oben angeführten Rechtsprechung zur Verbindlichkeit irgendwelcher mündlicher Erklärungen eines Gemeindevertreters erklärt.

Frau Oberbürgermeisterin Roth und die ehemalige Protokollchefin Krämer mögen nach ihrem Selbstverständnis und im Sprachgebrauch des FAZ-Redakteurs Riebsamen „Kunstfreunde“ sein. Das heißt jedoch nicht, dass sie Freunde von Künstlern sind. Dazwischen liegen Welten!

Die Reaktion der Beklagten auf die Geltendmachung des Werkzugangsrechts betreffend die Werke ‚Männlicher Rückenakt‘ und ‚Seychellen-Landschaft‘ anlässlich der Erstellung eines Werkverzeichnisses sagt – daran wird von hier aus

festgehalten – etwas über das Verhältnis von Frau Oberbürgermeisterin Roth und ihren Mitarbeitern zu Künstlerrechten aus.

Dieses Verhältnis ist in verständigen Kreisen auch wahrgenommen worden.

Dieses Verhältnis anzusprechen ist nicht beleidigend, sondern erhellend.

Die Berufung auf die Nichtigkeit des dinglichen Schenkungsaktes unter gleichzeitiger Leugnung von Auskunftspflichten wird Gegenstand eines anderen Rechtsstreits zu Auskunfts- und Vergütungsrechten von bildenden Künstlern werden.

Nur der guten Ordnung halber wird bereits hier darauf hingewiesen, dass die zitierte Entscheidung des BGH⁸ für die Annahme eines sittenwidrigen Geschäfts im vorliegenden Fall völlig unergiebig und ungeeignet ist.

Von einer „Schmiergeldabrede“ kann bei einer völlig überraschenden Schenkung zweier Pastellgemälde vor rund 200 Zuschauern mit Sicherheit keine Rede sein.

Das Thema „Bestechung“ ist eine Erfindung auf Seiten der Beklagten.

In aller Öffentlichkeit überreicht konnte die Schenkung der beiden Gemälde nur eine Schenkung an die Stadt und nicht an die Privatpersonen Roth und Krämer sein. Dass die Empfängerinnen die Schenkung offenbar persönlich genommen haben, hat erst die außergerichtliche Korrespondenz des Beklagten-Vertreters aufgeworfen.

Die Beklagte wird an anderer Stelle zu erläutern haben, weshalb eine Schenkung eigener Werke seitens der Künstlerin Isolde Klaunig an die Stadt Frankfurt als sittenwidrig zu betrachten ist.

Die Klägerin ist zur Enthüllung ihres Werkes nicht eingeladen worden. Naturgemäß hat sie sich nicht auf die Liste der Personen gesetzt, die auf ihren Wunsch gleichfalls hinzugeladen werden sollten. Die Einladung ihrer Person war – entgegen des Vortrags der Beklagten – nicht von ihr selbst, sondern seitens der Beklagten zu veranlassen.

Nur als I-Tüpfelchen zum Thema „Achtung der Rechte von lebenden bildenden Künstlern“ durch das Oberbürgermeisterbüro der Stadt Frankfurt wird darauf hingewiesen, dass auch in dem Buch über Rudi Arndt, das Frau Oberbürgermeisterin Roth und die Witwe des Rudi Arndt im Jahr 2011 im Neumann Verlag herausgegeben haben, der Name der Klägerin unter der nicht privilegierten unerlaubten Veröffentlichung einer Vervielfältigung des Arndt-Portraits nicht als Isolde Klaunig angegeben ist, wie er durch einen Blick auf die Unterzeichnung des Gemäldes ganz leicht zu erkennen ist, sondern als Isolde Redmann-Klaunig.

Der Verlag beruft sich zur Rechtfertigung auf Presseartikel aus dem Jahr 1975, die er nur von Frau Oberbürgermeisterin Roth erhalten haben konnte. Diese Artikel waren im Jahr 2004 sowohl der Witwe Arndt als auch der Frau Oberbürgermeisterin Roth noch unbekannt. Sie wurden dem Oberbürgermeisterbüro erst von der Klägerin zur Verfügung gestellt. Weder wurde von den Herausgeberinnen die

⁸ BGH, Urteil vom 6.5.1999, Az.: VII ZR 132/97.

Urheberbezeichnung in der rechten unteren Ecke des Werkes beachtet noch die Klägerin um die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Vervielfältigung gebeten.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin